

22.05.98

Antrag
des Freistaates Bayern

Entschlieung des Bundesrates zur Auslnderbeschftigung

DER BAYERISCHE MINISTERPRSIDENT

Mnchen, den 20. Mai 1998

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Gerhard Schrder

Sehr geehrter Herr Prsident!

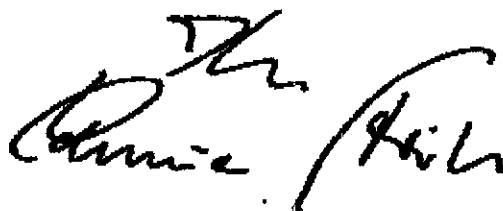
Gem dem Beschlu der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

Entschlieung des Bundesrates zur Auslnderbeschftigung

mit dem Antrag, da der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GOBR auf die Tagesordnung der
726. Sitzung am 29. Mai 1998 zu setzen.

Mit freundlichen Gren



Entschließung des Bundesrates zur Ausländerbeschäftigung

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Beschäftigungsmöglichkeiten einheimischer Arbeitnehmer auch dadurch zu verbessern, daß

- hinsichtlich der erstmaligen Arbeitsaufnahme von Ausländern aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes strikt am Anwerbestopp festgehalten wird und Ausnahmen hiervon auf zeitlich befristete, grundsätzlich arbeitsmarktabhängige Arbeitsaufenthalte oder auf solche Arbeitsaufenthalte, die der Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland dienen, beschränkt bleiben,
- die Werkvertragsvereinbarungen weiter abgebaut und zum Ablauf des Jahres 2001 gekündigt werden,
- die Anstrengungen zur Bekämpfung jeglicher Form illegaler Ausländerbeschäftigung intensiviert werden.

Im einzelnen stellt der Bundesrat hierzu fest:

1. Zur Vermeidung weiterer Belastungen des Arbeitsmarktes, aber auch im Interesse der bereits seit vielen Jahren legal hier lebenden ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien, wird am Grundsatz festgehalten, Ausländer aus sog. Drittstaaten nicht neu zur Arbeitsaufnahme zuzulassen. Ausnahmen von diesem Anwerbestopp können für zeitlich befristete Arbeitsaufenthalte grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn sie strikt arbeitsmarktabhängig und gesteuert unter vorheriger Einschaltung der Bundesanstalt für Arbeit erfolgen.
2. Der Arbeitsmarktvorrang deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer ist vor Erteilung einer Arbeitserlaubnis sorgfältig zu prüfen. Vorrangiges Ziel muß bleiben, vorhandene Arbeitsplätze mit einheimischen Kräften zu besetzen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Arbeit darf zwischen Deutschen und Ausländern kein unterschiedlicher Maßstab angelegt werden.

3. Bei Fortbildungsaufenthalten und bei Aufenthalten von ausländischen Spezialisten mit nachgewiesener Qualifikation, von Fach- und Führungskräften sowie von Wissenschaftlern ist das öffentliche Interesse an einer Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland in besonderer Weise zu berücksichtigen. Im Zuge der Globalisierung werden deutsche Unternehmen verstärkt auf ausländischen Märkten tätig, es finden weltweite Unternehmensverflechtungen statt, und Deutschland wirbt um ausländische Investoren: Zur Förderung dieser Aktivitäten muß die vorübergehende Beschäftigung qualifizierter Ausländer möglich sein.
4. Die mit den mittel- und osteuropäischen Staaten sowie mit der Türkei geschlossenen Werkvertragsvereinbarungen nehmen in ihrer Bedeutung ab; die vorrangigen Ziele der Unterstützung des Reformprozesses in den MOE-Staaten und des Wissenstransfers sind erreicht. Wegen der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt müssen deutsche Arbeitnehmerinteressen wieder verstärkt zur Geltung gebracht werden. Die Beschäftigungskontingente von derzeit rund 33.000 Werkvertragsarbeitnehmern sind in Verhandlungen der Bundesregierung mit den Vertragsstaaten weiter abzubauen und spätestens zum Jahresende 2001 aufzukündigen.
5. Illegale Ausländerbeschäftigung ist zum Schutz deutscher und ihnen gleichgestellter ausländischer Arbeitnehmer und zur Stützung eines fairen Wettbewerbs weiterhin in all ihren Erscheinungsformen - Beschäftigung ohne Arbeitserlaubnis, Beschäftigung zu ungünstigeren Bedingungen als für vergleichbare deutsche Arbeitnehmer, unerlaubte Arbeitnehmerüberlassung - konsequent zu verfolgen:
 - Die Prüfgruppen der Arbeits- und Hauptzollämter sind personell zu verstärken, laufend fortzubilden und mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik auszustatten, um auf die verfeinerten Verschleiерungsmethoden illegaler Beschäftigung angemessen reagieren zu können. Prüfungen sind auch an Wochenenden und in den Abendstunden, außerdem wiederholt, durchzuführen.
 - Das gesetzliche Instrumentarium, insb. das Ordnungswidrigkeitenrecht (z.B. Sicherheitsleistung, Verfallsanordnung, Gewinnabschöpfung), das Dritte Buch Sozialgesetzbuch (Auskunftspflichten des Arbeitgebers über die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitnehmer, Prüfungen und Zusammenarbeit der Behörden) und das modifizierte Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Melde- und Aufzeichnungspflichten, Bereithaltung der Unterlagen auf der Baustelle), ist strikt anzuwenden.
 - Bei der Bundesanstalt für Arbeit ist in Fortentwicklung der Werkvertragskontingentüberwachung und unter Berücksichtigung der Meldungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz eine zentrale Datei mit aussagefähigen Merkmalen (z.B. Baustelle, Auftraggeber, Auftragnehmer, Beginn und Ende der Beschäftigung, Namen der eingesetzten Arbeitnehmer, durchgeführte Kontrollen und ausgesprochene Sanktionen)

nen) einzurichten, auf die die Verfolgungsbehörden einschließlich der Steuerbehörden und die Polizeien der Länder einen unmittelbaren und jederzeitigen Zugriff haben.

- Den im Rahmen der Werkvertragsvereinbarungen tätigen ausländischen Firmen sind im Interesse eines fairen Wettbewerbs verstärkte Verpflichtungen in Bezug auf die Erfüllung bestehender Vorschriften aufzuerlegen; insb. darf die Arbeitserlaubnis an Werkvertragsarbeitnehmer erst erteilt werden, wenn der Arbeitsverwaltung Gewerbeanmeldung, Bescheinigung der Handwerkskammer betreffend die Handwerksausübung, Bestätigung des Finanzamts über die steuerliche Erfassung und Bestätigung der heimatlichen Sozialversicherung bezüglich der Erfüllung der Arbeitgeberpflichten nach Heimatrecht vorgelegt werden.

Im übrigen ist zu prüfen, ob und inwieweit die Verantwortlichkeit des inländischen Auftraggebers für Verstöße seines unter Mißachtung üblicher Sorgfaltspflichten beauftragten ausländischen Nachunternehmers verschärft werden muß ("Generalunternehmerhaftung"), um korrekt arbeitende Unternehmen vor unfairen Praktiken besser zu schützen.

10.07.98

Beschluß
des Bundesrates

Entschlieung des Bundesrates zur Auslnderbeschftigung
- Antrag des Freistaates Bayern -

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, die
Entschlieung nicht zu fassen.